

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Fabio Reinhardt und Dr. Simon Weiß (PIRATEN)

vom 06. September 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. September 2013) und **Antwort**

Berliner Behörden auf der Suche nach Liebe (III) – Praxis der „Scheineheermittlungen“ bei binationalen Ehen und Partnerschaften in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wo und in welcher Form werden die Protokolle der Anhörungen der Ehepartner*innen im sog. Überprüfungsverfahren, ob eine „Scheinehe“ vorliegt, gespeichert?

Zu 1.: Die Protokolle werden zur Ausländerakte genommen. Sollte diese elektronisch geführt werden, werden sie eingescannt und die Originale in Ordnern aufbewahrt, falls sie in einem eventuellen Strafverfahren benötigt werden sollten.

a. Wie lange werden diese Protokolle gespeichert?

Zu a.: Die Protokolle werden Bestandteil der Akte. Eine Durchschrift erhält das Ehepaar. Es gelten - in Abhängigkeit vom jeweiligen Sachverhalt - die in § 68 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) genannten Löschfristen.

b. Wer hat Zugriff auf die in den Protokollen gespeicherten Informationen?

Zu b.: Zugriff auf die in den Protokollen gespeicherten Daten haben die zuständige Sachbearbeitung, im Fall eines Strafantrages die Strafverfolgungsbehörde, das Strafgericht und das Verwaltungsgericht sowie die Betroffenen und deren Vertreterinnen und Vertreter im Rahmen des Akteneinsichtsrechts.

c. In welche Datenbanken fließen aus den Anhörungen der Ehepartner*innen gewonnene Erkenntnisse ein (bitte vollständig auflisten)?

Zu c.: Die aus den Anhörungen gewonnenen Erkenntnisse dienen als Hilfe bei der Entscheidung über die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Soweit die Erkenntnisse Anlass für den Erlass eines aufenthaltsbeendenden Bescheides sind und in diesem auch erwähnt werden, sind diese Angaben auch im Ausländerzentralre-

gister (AZR) gespeichert, dem der Text des Bescheides zu übersenden ist.

2. Gibt es Vorgaben dazu, welche Fragen im Rahmen einer Anhörung der Ehepartner*innen im sog. Überprüfungsverfahren gestellt werden können und welche nicht (wenn ja, bitte im Originalwortlaut beifügen)?

3. Wie und durch welche Maßnahmen wird in den Anhörungen der Ehepartner*innen sichergestellt, dass dabei nicht in unverhältnismäßiger Art und Weise deren Privat- und Intimbereich ausgeforscht wird?

Zu 2. und 3.: Die im Einzelfall durchgeführte Anhörung orientiert sich an der Entschließung des Rates der Europäischen Union - 97/C 382/01 - vom 4. Dezember 1997 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen, in der Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Scheinehe aufgezählt sind. Die Fragen beziehen sich auf den normalen Lebensbereich, das Kennenlernen und das familiäre Umfeld. Die Berliner Ausländerbehörde forscht nicht in unverhältnismäßiger Art und Weise den Privat- und Intimbereich der Antragstellerinnen und Antragsteller aus.

4. Wer führt die Anhörungen der Ehepartner*innen im Überprüfungsverfahren durch?

Zu 4.: Die Anhörung führt die mit der Entscheidung betraute Sachbearbeitung durch.

a. In welcher Art und Weise sind diese Mitarbeiter*innen – insbesondere in datenschutzrechtlichen Belangen – geschult?

Zu a.: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde werden - wie alle Beschäftigten des Landes Berlin - mit Beginn ihrer Tätigkeit auf die Einhaltung des Datenschutzes gemäß § 8 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) verpflichtet.

b. Gibt es Schulungsmaterial für diese Mitarbeiter*innen (wenn ja, bitte im Originalwortlaut beifügen)?

Zu b.: Es gibt kein Schulungsmaterial.

c. Gibt es Weisungen, Richtlinien oder Hinweise für diese Mitarbeiter*innen (wenn ja, bitte im Originalwortlaut beifügen)?

Zu c.: Die o. g. Entschließung des Rates der Europäischen Union - 97/C 382/01 - vom 4. Dezember 1997 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen bildet die Grundlage für die Anhörung, ob keine Scheinehe vorliegt.

5. Gab es in den Jahren seit 2008 im Zusammenhang mit der Praxis der „Scheineheermittlungen“ bei binationalen Ehen und Partnerschaften in Berlin Eingaben und Beschwerden beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit? Wenn ja, wie viele, welcher Sachverhalt lag jeweils zugrunde und mit welchem Ergebnis (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu 5.: Beim Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gab es seit 2008 keine Eingaben oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Praxis der "Scheineheermittlungen" bei binationalen Ehen und Partnerschaften.

Berlin, den 25. Oktober 2013

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Nov. 2013)